

Ergänzende Bedingungen

zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH (SR)

gültig ab November 2018

1. Netzanschluss

- 1.1. Der Netzanschluss mit einem Durchmesser von DN 25 beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrereinrichtung des Netzanschlusses (nach Möglichkeit die kurze gradlinige Verbindung) innerhalb der bebauten Ortslage.
- 1.2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind bei SR schriftlich zu beantragen. Dem Antrag beizufügen sind:
 - Grundstückslageplan mit dem geplanten Gebäude im Maßstab 1:1000,
 - Kellergrundriss oder Erdgeschossgrundriss mit Angabe des Anschlussumraumes und des vorgesehenen Zählerplatzes,
 - Anschrift und Name des Auftraggebers sowie die Anschrift des Grundstückseigentümers.Der Anschlussnehmer erhält von SR ein Angebot für den Netzanschluss. Die Erteilung des Auftrages muss vom Anschlussnehmer schriftlich erfolgen.
- 1.3. Die im jeweils gültigen Preisblatt der SR aufgeführten pauschalierten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.
- 1.4. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen.
- 1.5. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der technischen Vorgaben der SR in Eigenleistung und in eigener Verantwortung zu erbringen. Bei der Ausführung sind die Vorgaben von SR zu befolgen. Die Vergütung für diese Eigenleistung richtet sich nach dem Preisblatt in der Anlage.
- 1.6. Für Netzanschlüsse, die in Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, wird der gesondert ermittelte Aufwand in Rechnung gestellt. An die Stelle gemäß Ziffer 1.3 pauschalierten Netzanschlusskosten treten u. a. in folgenden Fällen gesondert ermittelte Kosten:
 - Erstellung eines Netzanschlusses außerhalb bebauter Ortslagen
 - Erstellung eines Netzanschlusses > DN 50
 - Erstellung eines Netzanschlusses mit Erschwernissen (wie hoher Grundwasserstand, steiniger Untergrund, Mauerreste, Oberflächenbefestigung im Grundstücksbereich), deren Kosten in den Pauschalbeträgen nicht enthalten sind.
- 1.7. Ferner werden dem Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses berechnet, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 1.8. Das Errichten von Gebäuden über der Netzanschlussleitung oder jedes andersartige, den Zugang zur Leitung beeinträchtigende Überbauen oder Bepflanzen der Trasse ist nicht zulässig.
- 1.9. Wird ein Netzanschluss wegen Abbruch des Hauses entfernt, so werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Hauses Netzanschlusskosten gemäß Ziffer 1.3 und 1.6 berechnet.
- 1.10. Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit SR abzustimmen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses beträgt in Standardfällen ca. zwei Wochen. Dieser Zeitraum kann auf Grund von Faktoren, die nicht durch SR beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zu Bauausführung, Auflagen sowie Genehmigungen durch den Straßenbaulastträger) unter- bzw. überschritten werden.

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

- 2.1. Der Anschlussnehmer zahlt an die SR für die Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung seiner Netzanschlussleistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlage (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind, wobei maximal 50 % dieses Aufwandes verrechnet werden.**
- 2.2. Für die Leistungsanspruchnahme gilt die zeitgleiche Leistung am Netzanschluss. Die im jeweils gültigen Preisblatt der SR ausgewiesenen Baukostenzuschüsse gelten für Anschlüsse in Niederdruck des Netzgebietes der SR.**
- 2.3. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Höhe des Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 2.2.**
- 2.4. Der BKZ ist anschluss- und grundstücksbezogen. Eine Anrechnung des gezahlten BKZ für den auf einem anderen Grundstück neu zu erstellenden Netzanschluss erfolgt nicht.**

3. Nicht zumutbarer Netzanschluss

Ist SR der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann SR den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

4. Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

- 4.1. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist SR berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.**
- 4.2. SR ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,**
 - bei Nichtleistung angeforderter Abschläge**
 - bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung**
 - bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes**
 - bei wiederholter Mahnung.**

5. Inbetriebsetzung

- 5.1. SR oder deren Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb, indem mittels Einbau des Zählers und durch Öffnen der Absperreinrichtungen die Gaszufuhr freigegeben wird. Die Inbetriebnahme der Installationsanlage erfolgt durch die vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer beauftragte Installationsfirma. SR stellt der Installateurfirma ein Druckregelgerät zum Einbau zur Verfügung.**
- 5.2. Für die Inbetriebsetzung durch SR oder deren Beauftragte werden je Gaszähler bis zur Größe G 6 dem Kunden bzw. Anschlussnehmer die im jeweils gültigen Preisblatt der SR ausgewiesenen Preise berechnet. Bei größeren Zählern werden die Kosten nach dem kalkulierten Aufwand berechnet.**
- 5.3. Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung wird dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ein Betrag nach dem jeweils gültigen Preisblatt der SR berechnet.**

6. Beschädigungen der Anlagen

- 6.1. Die Netzanschlüsse, Gas-Druckregel-, Mess- und Steuereinrichtungen werden auf Kosten von SR unterhalten, soweit die Unterhaltungskosten nicht durch den Anschlussnehmer verursacht sind.**
- 6.2. Kosten durch Beschädigungen werden dem Kunden bzw. Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.**

7. Nachprüfung von Messeinrichtungen
 - 7.1. Wird bei einer vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer oder Lieferanten verlangten Nachprüfung einer Mess- und Steuereinrichtung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden dem Auftraggeber hierfür die im jeweils gültigen Preisblatt der SR ausgewiesenen Preise berechnet.
 - 7.2. Die vom Auftraggeber für die Nachprüfung der Messeinrichtung zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 9. Januar 1989 in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Kosten für Verpackung und Transport sowie der Kosten für den Ein- und Ausbau gemäß Ziffer 7.1.
8. Brennwert und Ruhedruck
 - 8.1. Der Brennwert am Netzanschluss entspricht den jeweiligen Einspeisungen in das örtliche Netz der SR und ist vom Installateur ortsbezogen zu beachten. Im Netzgebiet der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH wird Erdgas der Gruppe H bereitgestellt.
 - 8.2. Der Druck des Erdgases nach dem Hausdruckregelgerät beträgt ca. 23 mbar.
9. Fälligkeit
 - 9.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
 - 9.2. Der BKZ wird zugleich mit den Netzanschlusskosten nach Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.
Bei größeren Objekten kann SR Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.
 - 9.3. Die Inbetriebsetzung kann von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
10. Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung
 - 10.1. Bei Überweisung durch Bank oder Zahlung durch Scheck gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem SR über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung stehen SR Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu (zurzeit 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz nach § 288 BGB), über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung stehen SR Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu (zurzeit 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz nach § 288 BGB).
 - 10.2. Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen werden dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer Mahnkosten entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt der SR berechnet. Zuzüglich sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen.
 - 10.3. Die Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung sowie die Aufhebung der Unterbrechung und die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung werden nach Aufwand berechnet, mindestens die im jeweils gültigen Preisblatt der SR ausgewiesenen Preise.
11. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Verpflichtungen von SR ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.
12. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen und des Preisblattes

SR ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen und das dazugehörige Preisblatt nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Ergänzenden Bedingungen sind im Internet unter www.stadtwerke-rotenburg.de abrufbar.
13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV und das dazugehörige Preisblatt treten nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn in Kraft.

Ziffer im Text	Leistung		Netto, EUR	Brutto, EUR (brutto gerundet)
1.3.	Neuanschluss Standard bis 30 m Leitungslänge	DN 25	955,00	1.136,45
	Mehrlänge ab 30 m	je Meter	18,90	22,49
	Neuanschluss Standard bis 30 m Leitungslänge	DN 50	1.470,00	1.749,30
	Mehrlänge ab 30 m	je Meter	21,00	24,99
	Werden zeitgleich gemeinsam mehrere Anschlussleitungen der SR in einem von SR oder deren Beauftragten erstellten Graben verlegt	DN 25: 10 % Rabatt auf Netzanschlusskostenpauschale	95,50	113,65
		DN 50: 10 % Rabatt auf Netzanschlusskostenpauschale	147,00	174,93
1.5.	Gasrohrgraben			
	auf dem Grundstück des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers	Vergütung für Eigenleistung pro Meter	4,00	4,76
1.6.	Außergewöhnlicher Neuanschluss	abweichend nach Art, Dimension und Lage		nach kalkuliertem Aufwand
1.7.	Veränderungen von Netzanschlüssen bzw. Anlagen	jede Anschluss-/Anlagenveränderung, die nicht über eine Pauschale abgewickelt wird		nach kalkuliertem Aufwand
2.2.	Baukostenzuschuss (BKZ)			
	BKZ für einen Netzanschluss von Objekten	Vorhalteleistung: bis 30 kW	00,00	00,00
		jedes weitere kW Anschlusswert	22,08	26,28
5.2.	Standard-Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses bzw. einer Anlage - erstmalige Inbetriebnahme	je Kundenanlage	0,00	0,00
	Standard-Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses bzw. Anlage	je Kundenanlage	75,00	89,25
	Außergewöhnliche Inbetriebsetzung (gilt nur für Nicht-Standard-Zähler)			nach kalkuliertem Aufwand
7.	Nachprüfung der Messeinrichtung / Auswechslung eines Zählers im Fall, dass der Zähler innerhalb der zulässigen Toleranzen ist		103,50	123,17
10.	Mahngeld		2,50 *	
	Einstellung der Durchleitung/Versorgung durch Sperrung des Zählers	je Kundenanlage	56,50	67,24
	Wird der zur Einstellung der Versorgung notwendige Zu- tritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschluss- raum vom Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Einstellung der Versorgung nach Aufwand berechnet	je Kundenanlage		nach Aufwand
	Einstellung der Durchleitung/Versorgung durch Ausbau des Zählers wegen nicht gezahlter Forderungen	je Kundenanlage	77,50	92,23
	Wiederaufnahme der Durchleitung/Versorgung durch Öffnung eines gesperrten Zählers je Kundenanlage/ je Einsatz, falls der Kunde Terminabsprache nicht einhält		56,50	67,24
	Wiederaufnahme der Durchleitung/Versorgung durch den Wiedereinbau eines wegen nicht bezahlter Forderungen ausgebauten Zählers	je Kundenanlage	77,50	92,23

Umsatzsteuer: Die Netto-Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt ab dem 01.01.2007 19%.

* Diese Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.